

Vereinsstatuten

der Sportunion Gmunden

(beschlossen in der Generalversammlung am 18.06.2021)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Aufbringung der Mittel
- § 5 Mitglieder des Vereines
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes
- § 14 Vertretung des Vereines
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Anti-Dopingbestimmung
- § 20 Sektionen
- § 21 Auflösung des Vereines
- § 22 Funktionsbezeichnungen

anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

(6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

(7) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

(1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder

(2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art.

(3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften

(4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art

(5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen

(6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Vereinsbetriebes

§ 5 Mitglieder des Vereines

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen, den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und regelmäßig am Vereinsgeschehen Anteil nehmen und die von den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge und Gebühren entrichtet haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder können solche Personen oder Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

Vereins- und Ehrenmitgliedern, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben, zu. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

- (2) Die Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (3) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung vom Vorstand verlangt, hat der Vorstand solche Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben sowohl die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten als auch die Verpflichtung, die Beiträge und Gebühren in der von den Organen beschlossenen Höhe pünktlich zu leisten.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Herausgabe der jeweils nicht untersagten und gültigen Vereinsstatuten vom Vorstand zu verlangen.
- (8) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erreichung des Vereinszwecks bzw. zur praktischen Durchführung des Vereinslebens berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie zur Ermöglichung der Teilnahme an (externen) Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie zum Ergebnismanagement zu verarbeiten und auch Dritten (insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereinen, übergeordneten Vereinen sowie nationalen oder internationalen [Dach-]Verbänden des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch anderen Dritten, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, [Sport-]Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist) offenzulegen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht

gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Statuten der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist. Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (8) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 (7) dieser Statuten) binnen acht Wochen statt.
- (9) Die Einberufung sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt unter schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung oder durch Verlautbarung in sämtlichen Medien des Vereins (z.B. Homepage)
 - a) durch den Vorstand (Abs. (3) und Abs. (8) lit. a – c),
 - b) durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. (8) lit. d) mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung.

§ 11 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Obmann und seinen drei Stellvertretern
 - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - d) IT Beauftragter
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Obmann, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (5) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - h) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und des Rechnungsabschlusses
 - i) Festlegung des Sportprogrammes, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter
 - j) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes
 - k) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern
- (2) Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins umfassend zu informieren. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein dem Verein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

§ 13 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinsstatuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit seinem Stellvertreter den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist jedenfalls spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahr)

- (4) Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen als Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 und 6.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Vereinsleitung noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten ordentlichen Vereins- oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den für den Vorsitz Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen in nicht zivilrechtlichen Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Geschäftsordnung

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

§ 19 Anti-Dopingbestimmung

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

- a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes
 - b) Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich
 - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Vereins- und Ehrenmitglieder, welche ihre materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das gesamte Vermögen der Sportunion Österreich, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Sportunion Österreich oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 22 Funktionsbezeichnungen

- (1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.